

VERORDNUNG (EWG) Nr. 561/80 DER KOMMISSION

vom 5. März 1980

betreffend eine Dauerausschreibung für die Festsetzung von Abschöpfungen und/oder Erstattungen bei der Ausfuhr von Weißzucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 des Rates vom 19. Dezember 1974 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1396/78⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 2, Artikel 17 Absatz 5, Artikel 19 Absatz 4 und Artikel 34,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 608/72 des Rates vom 23. März 1972 über die Anwendungsregeln im Zuckersektor im Falle eines erheblichen Preisanstiegs auf dem Weltmarkt⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit Rücksicht auf die Lage des Zuckermarktes in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt ist es zweckmäßig, eine Dauerausschreibung für die Ausfuhr von Weißzucker zu eröffnen. Wegen der möglichen Schwankungen der Weltzuckerpreise muß in der Ausschreibung die Festsetzung von Ausfuhrabschöpfungen und/oder Ausfuhrerstattungen vorgesehen werden.

Die allgemeinen Regeln des Ausschreibungsverfahrens für die Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Zucker sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 766/68 des Rates vom 18. Juni 1968 zur Aufstellung allgemeiner Regeln für die Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Zuckersektor⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1489/76⁽⁵⁾, erlassen worden.

Die Besonderheit dieses Verfahrens erfordert, im Rahmen dieser Verordnung besondere Durchführungsvorschriften vorzusehen und die der Verordnung (EWG) Nr. 394/70 der Kommission vom 2. März 1970 über die Durchführungsbestimmungen für die Erstattungen bei der Ausfuhr für Zucker⁽⁶⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1467/77⁽⁷⁾, nicht anzuwenden. Aus den gleichen Gründen erscheint es notwendig, angepaßte Bestimmungen hinsichtlich der gemäß der Dauerausschreibung erteilten Ausfuhrlicenzen vorzuse-

hen und dabei abzuweichen : von der Verordnung (EWG) Nr. 2990/76 der Kommission vom 9. Dezember 1976 über besondere Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Zucker⁽⁸⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1367/78⁽⁹⁾, von der Verordnung (EWG) Nr. 193/75 der Kommission vom 17. Januar 1975 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen sowie Vorausfestsetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse⁽¹⁰⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2971/79⁽¹¹⁾, sowie von der Verordnung (EWG) Nr. 645/75 der Kommission vom 13. März 1975 zur Festlegung der gemeinsamen Durchführungsvorschriften für die Ausfuhrabschöpfungen und -abgaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse⁽¹²⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 609/78⁽¹³⁾.

Es ist außerdem erforderlich, die in der Verordnung (EWG) Nr. 1634/77 der Kommission vom 19. Juli 1977 über eine Dauerausschreibung zur Bestimmung der Ausfuhrerstattung für Weißzucker⁽¹⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1573/79⁽¹⁵⁾, genannte Ausschreibung zu schließen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Es werden eine Dauerausschreibung für die Festsetzung von Ausfuhrabschöpfungen und/oder Erstattungen bei der Ausfuhr von Weißzucker und während der Geltungsdauer dieser Dauerausschreibung Teilausschreibungen durchgeführt.

Artikel 2

(1) Die Dauerausschreibung und die Teilausschreibungen erfolgen gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 766/68 und den nachstehenden Bestimmungen. Die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 394/70 finden keine Anwendung.

(1) ABl. Nr. L 359 vom 31. 12. 1974, S. 1.

(2) ABl. Nr. L 170 vom 28. 3. 1978, S. 1.

(3) ABl. Nr. L 75 vom 28. 3. 1972, S. 5.

(4) ABl. Nr. L 143 vom 25. 6. 1968, S. 6.

(5) ABl. Nr. L 167 vom 26. 6. 1976, S. 13.

(6) ABl. Nr. L 50 vom 4. 3. 1970, S. 1.

(7) ABl. Nr. L 162 vom 1. 7. 1977, S. 6.

(8) ABl. Nr. L 341 vom 10. 12. 1976, S. 14.

(9) ABl. Nr. L 166 vom 23. 6. 1978, S. 24.

(10) ABl. Nr. L 25 vom 31. 1. 1975, S. 10.

(11) ABl. Nr. L 336 vom 29. 12. 1979, S. 34.

(12) ABl. Nr. L 67 vom 14. 3. 1975, S. 16.

(13) ABl. Nr. L 83 vom 30. 3. 1978, S. 19.

(14) ABl. Nr. L 181 vom 21. 7. 1977, S. 35.

(15) ABl. Nr. L 188 vom 26. 7. 1979, S. 44.

(2) Die Dauerausschreibung ist bis zu einem später zu bestimmenden Zeitpunkt gültig.

Artikel 3

(1) Die Mitgliedstaaten erstellen eine Ausschreibungsbekanntmachung. Die Ausschreibungsbekanntmachung wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht. Außerdem können die Mitgliedstaaten die Ausschreibungsbekanntmachung an anderer Stelle veröffentlichen oder veröffentlichen lassen.

(2) Die Ausschreibungsbekanntmachung gibt insbesondere die Ausschreibungsbedingungen an.

(3) Die Veröffentlichung der Bekanntmachung der Dauerausschreibung erfolgt nur zu ihrer Eröffnung. Die Bekanntmachung kann während der Gültigkeitsdauer der Dauerausschreibung geändert werden. Sie wird geändert, wenn während der Gültigkeitsdauer eine Änderung der Ausschreibungsbedingungen erfolgt.

Artikel 4

(1) Die Frist für die Einreichung der Angebote für die erste Teilausschreibung

- a) beginnt am Tag der Veröffentlichung der Bekanntmachung über die Dauerausschreibung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*
- b) läuft am 12. März 1980 um 10.00 Uhr ab.

(2) Die Frist für die Einreichung der Angebote für jede folgende Teilausschreibung

- a) beginnt am ersten Werktag, der dem Tag des Ablaufs der betreffenden vorausgegangenen Frist folgt, und
- b) läuft am Mittwoch der folgenden Woche um 10.00 Uhr ab.

(3) Abweichend von Absatz 2 Buchstabe b) endet die Frist, die für die Einreichung der Angebote für Mittwoch, 30 April 1980, vorgesehen ist, am Dienstag, 29. April 1980, um 10.00 Uhr.

(4) Die in den vorstehenden Absätzen angegebenen Zeiten werden

- a) in Irland und im Vereinigten Königreich um eine Stunde vorgerückt, solange in diesen Mitgliedstaaten die sogenannte Sommerzeit keine Anwendung findet,
- b) in den anderen Mitgliedstaaten um eine Stunde verlängert, solange in ihnen die sogenannte Sommerzeit Anwendung findet.

Artikel 5

(1) Die Interessenten beteiligen sich an der Ausschreibung durch Einreichung schriftlicher Angebote

bei der zuständigen Stelle eines Mitgliedstaats gegen Empfangsbescheinigung, durch eingeschriebenen Brief, Fernschreiben oder Telegramm, die an die genannte Stelle zu richten sind.

(2) In dem Angebot werden angegeben :

- a) die Bezeichnung der Ausschreibung,
- b) Name und Anschrift des Bieters,
- c) die auszuführende Menge Weißzucker,
- d) der Betrag der Ausfuhrabschöpfung oder gegebenenfalls der Ausfuhrerstattung je 100 kg Weißzucker in der Währung des Mitgliedstaats, in dem das Angebot eingereicht wird,
- e) der Betrag der Ausschreibungskautions, die mindestens für die unter c) genannte Zuckermenge zu stellen ist in der Währung des Mitgliedstaats, in dem das Angebot eingereicht wird.

(3) Ein Angebot ist nur gültig, wenn

- a) die auszuführende Weißzuckermenge mindestens 250 Tonnen beträgt ;
- b) vor Ablauf der Frist für die Einreichung der Angebote der Nachweis erbracht wird, daß der Bieter die in dem Angebot genannte Ausschreibungskautions gestellt hat ;
- c) es eine Erklärung des Bieters enthält, durch die er sich verpflichtet, falls er den Zuschlag erhält, die Ausfuhrlizenz für die auszuführende Weißzuckermenge innerhalb der in Artikel 12 Buchstabe b) vorgesehenen Frist zu beantragen ;
- d) es sämtliche in Absatz 2 genannten Angaben enthält.

(4) Ein Angebot kann die Angabe enthalten, daß es nur als eingereicht gilt, falls

- a) über den Mindestbetrag für die Ausfuhrabschöpfung oder gegebenenfalls den Höchstbetrag für die Ausfuhrerstattung am Tag des Ablaufs der Frist für die Einreichung der betreffenden Angebote beschlossen wird ;
- b) der Zuschlag die ganze oder einen bestimmten Teil der angebotenen Gesamtmenge betrifft.

(5) Ein Angebot, daß nicht gemäß den in dieser Verordnung vorgesehenen Bedingungen eingereicht wird oder das andere als die in der Ausschreibungsbekanntmachung genannten Bedingungen enthält, wird nicht berücksichtigt.

(6) Ein Angebot kann nicht zurückgezogen werden.

Artikel 6

(1) Die Ausschreibungskautions beträgt 3,00 ECU je 100 kg auszuführenden Weißzucker.

(2) Die Kautions wird nach Wahl des Bieters in bar oder in Form einer Sicherheit eines Instituts gestellt, das den Kriterien des Mitgliedstaats entspricht, in dem das Angebot eingereicht wird.

(3) Außer im Falle höherer Gewalt wird die Ausschreibungskaution nur freigegeben :

- a) wenn der Bieter, dem der Zuschlag erteilt wurde, die Ausfuhrlizenz innerhalb der in Artikel 12 Buchstabe b) genannten Frist beantragt hat, oder
- b) für die Menge, für die dem Angebot nicht stattgegeben wurde.

Die Freigabe der Kaution erfolgt unverzüglich.

(4) Im Falle höherer Gewalt bestimmt die zuständige Stelle des betreffenden Mitgliedstaats die Maßnahmen, die sie angesichts der durch den Bieter geltend gemachten Umstände für notwendig hält.

Artikel 7

(1) Die Auswertung der Angebote erfolgt durch die betreffende zuständige Stelle unter Ausschluß der Öffentlichkeit. Vorbehaltlich des Absatzes 2 sind die zur Auswertung zugelassenen Personen zur Geheimhaltung verpflichtet.

(2) Die Angebote werden der Kommission unverzüglich ohne Namensnennung mitgeteilt.

Artikel 8

(1) Nach Prüfung der eingegangenen Angebote kann für jede Teilausschreibung eine Höchstmenge festgesetzt werden.

(2) Es kann beschlossen werden, einer bestimmten Teilausschreibung keine Folge zu geben.

Artikel 9

(1) Insbesondere unter Berücksichtigung der Lage und der voraussichtlichen Entwicklung des Zuckermarktes in der Gemeinschaft sowie des Weltmarktes wird

- entweder ein Mindestbetrag der Abschöpfung bei der Ausfuhr
- oder ein Höchstbetrag der Erstattung bei der Ausfuhr festgesetzt.

(2) Ist ein Mindestbetrag der Abschöpfung bei der Ausfuhr festgesetzt, so erhalten unbeschadet des Artikels 10 die Bieter den Zuschlag, deren Angebot dem Mindestbetrag der Abschöpfung bei der Ausfuhr entspricht oder diesen Betrag überschreitet.

Ist ein Höchstbetrag der Erstattung bei der Ausfuhr festgesetzt, so erhalten unbeschadet des Artikels 10 die Bieter den Zuschlag, deren Angebot dem Höchstbetrag der Erstattung bei der Ausfuhr entspricht oder darunter liegt, sowie alle Bieter, deren Angebot eine Ausfuhrabschöpfung enthält.

Artikel 10

(1) Wenn für eine Teilausschreibung eine Höchstmenge festgesetzt wurde,

— so erhält in dem Fall, in dem eine Mindestabschöpfung festgesetzt ist, den Zuschlag der Bieter, dessen Angebot die höchste Ausfuhrabschöpfung enthält. Wird die Höchstmenge durch dieses Angebot nicht völlig erschöpft, so erhalten bis zur Erschöpfung dieser Menge die übrigen Bieter den Zuschlag, und zwar nach Maßgabe der Höhe der vorgeschlagenen Ausfuhrabschöpfung, von der höchsten ausgehend ;

— so wird in dem Fall, in dem eine Höchsterstattung festgesetzt ist, der Zuschlag gemäß den im ersten Gedankenstrich vorgesehenen Bestimmungen erteilt ; ist die Höchstmenge erschöpft oder liegen keine Angebote vor, die eine Ausfuhrabschöpfung enthalten, so erhalten bis zur Erschöpfung der Höchstmenge die Bieter den Zuschlag, deren Angebote eine Ausfuhrerstattung enthält, und zwar nach Maßgabe der Höhe der vorgeschlagenen Erstattung, von der niedrigsten ausgehend.

(2) Würde jedoch das in Absatz 1 vorgesehene Zuschlagsverfahren durch die Berücksichtigung eines Angebots dazu führen, daß die Höchstmenge überschritten wird, so erhält der betreffende Bieter den Zuschlag nur für die Menge, mit der die Höchstmenge erschöpft wird. Die Angebote, die die gleiche Ausfuhrabschöpfung oder die gleiche Erstattung enthalten, werden, wenn durch die Berücksichtigung der Summe der in den betreffenden Angeboten genannten Mengen die Höchstmenge überschritten würde,

- entweder im Verhältnis der insgesamt in den Angeboten genannten Mengen,
- oder je Zuschlagsempfänger bis zu einer bestimmten Höchstmenge
- oder durch das Los berücksichtigt.

Artikel 11

(1) Die zuständige Stelle des betreffenden Mitgliedstaats unterrichtet unverzüglich alle Bieter von dem Ergebnis ihrer Beteiligung an der Ausschreibung. Darüber hinaus richtet diese Stelle eine Zuschlagserklärung an diejenigen, die den Zuschlag erhalten haben.

(2) Die Zuschlagserklärung enthält mindestens

- a) die Bezeichnung der Ausschreibung,
- b) die Menge des auszuführenden Weißzuckers,
- c) die bei der Ausfuhr zu erhebende Abschöpfung oder gegebenenfalls die bei der Ausfuhr zu gewährende Erstattung je 100 kg Weißzucker der unter b) genannten Menge.

Artikel 12

Der Zuschlagsempfänger hat

- a) für die zugeteilte Menge das Recht auf Erteilung einer Ausfuhrlizenz, in der je nach Fall die Ausfuhrabschöpfung oder die Erstattung, die im Angebot angegeben ist, genannt wird ;

b) die Pflicht, innerhalb von zehn Tagen nach Ablauf der für die Vorlage der Angebote vorgesehenen Frist einen Antrag auf Erteilung einer Ausfuhrlizenz für die betreffende Menge einzureichen; Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 193/75 und Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 645/75 sind in diesem Fall nicht anwendbar.

Dieses Recht und diese Pflicht sind nicht übertragbar.

Artikel 13

(1) Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2990/76 gilt nicht für gemäß dieser Verordnung auszuführenden Weißzucker.

(2) Die aufgrund einer Teilausschreibung erteilten Ausfuhrlicenzen gelten vom Tag ihrer Erteilung an bis zum Ende des fünften Monats nach dem Monat, während dessen die betreffende Teilausschreibung erfolgt ist.

Jedoch gelten die Ausfuhrlicenzen, die aufgrund einer nach dem 30. April 1980 erfolgten Teilausschreibung erteilt wurden, nur bis zum 30. September 1980.

(3) Abweichend von Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe d) erster Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 2990/76 beläuft sich der Kautionsbetrag für die Licenzen, die zur Ausfuhr aufgrund der vorliegenden Verordnung erteilt werden, auf 9,00 ECU je 100 Kilogramm Weißzucker.

Artikel 14

Die in der Verordnung (EWG) Nr. 1634/77 genannte Dauerausschreibung wird mit Wirkung vom 6. März 1980 geschlossen.

Artikel 15

Diese Verordnung tritt am 6. März 1980 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. März 1980

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident
